

## HAUPTSATZUNG des Klosterflecken Ebstorf

---

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat des Klosterflecken Ebstorf in seiner Sitzung am 15.06.2020 folgende Hauptsatzung des Klosterflecken Ebstorf beschlossen:

### § 1 Rechtspersönlichkeit, Name und Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Ebstorf und die Bezeichnung Klosterflecken.
- (2) Die Gemeinde ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung. Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Bevensen – Ebstorf und hat ihren Sitz in Ebstorf.
- (3) Das Gemeindegebiet besteht aus den Ortsteilen Ebstorf und Altenebstorf.

### § 2 Wappen, Flagge und Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt den Heiligen Mauritius.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind blau und gelb.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen und die Umschrift „Klosterflecken Ebstorf - Landkreis Uelzen“.

### § 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000 € voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 € übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Entscheidungen im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 5.000 € übersteigt,
- e) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4  
Verwaltung

Die Mitgliedsgemeinde Klosterflecken Ebstorf bedient sich zur Durchführung ihrer Verwaltungsaufgaben des Dienstpersonals der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, soweit kein eigenes Personal zur Verfügung steht.

§ 5  
Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, so lange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde – Klosterflecken Ebstorf - zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnis durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (zum Beispiel Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6  
Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie deren Änderungen werden im Amtsblatt des Landkreises Uelzen verkündet.  
Nachrichtlich werden diese auf der Homepage des Klosterflecken Ebstorf sowie der Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf veröffentlicht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in den Dienstgebäuden der Samtgemeinde in Bad Bevensen und Ebstorf während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder der Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen sind in der Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide, Uelzen zu veröffentlichen.

Nachrichtlich sind sie auf der Homepage des Klosterflecken Ebstorf sowie der Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf zu veröffentlichen und im Bekanntmachungskasten am Rathaus Ebstorf auszuhängen.

Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 7

### Einwohnerversammlungen

- (1) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde.
- (2) Sofern der Rat den Beschluss nach § 106 Abs. 1 Satz 1 NKomVG gefasst hat, tritt an die Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor.
- (3) Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung zu veröffentlichen.

## § 8

### Film- und Tonaufnahmen in öffentlicher Sitzung des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer / seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NkomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

## § 9

### Inkrafttreten der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung tritt am 01.07.2020 in Kraft. Die Hauptsatzung des Klosterflecken Ebstorf vom 20.03.2017 tritt mit gleichem Datum außer Kraft.

29574 Ebstorf, den 19.06.2020

KLOSTERFLECKEN EBSTORF

Oelstorf  
Gemeindedirektor